



---

Review

Reviewed Work(s): I grandi sistemi giuridici, Introduzione ai diritti europei ed extraeuropei. (Die großen Rechtssysteme, Einführung in die europäischen und außereuropäischen Rechtsordnungen) by Mario G. Losano

Review by: Herbert Kronke

Source: *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht / The Rabel Journal of Comparative and International Private Law*, 44. Jahrg., H. 3 (1980), pp. 544-546

Published by: Mohr Siebeck GmbH & Co. KG

Stable URL: <https://www.jstor.org/stable/27876466>

Accessed: 26-06-2024 15:42 +00:00

---

JSTOR is a not-for-profit service that helps scholars, researchers, and students discover, use, and build upon a wide range of content in a trusted digital archive. We use information technology and tools to increase productivity and facilitate new forms of scholarship. For more information about JSTOR, please contact [support@jstor.org](mailto:support@jstor.org).

Your use of the JSTOR archive indicates your acceptance of the Terms & Conditions of Use, available at <https://about.jstor.org/terms>



This article is licensed under a Creative Commons Attribution 4.0 International License (CC BY 4.0). To view a copy of this license, visit <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>.



Mohr Siebeck GmbH & Co. KG is collaborating with JSTOR to digitize, preserve and extend access to *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht / The Rabel Journal of Comparative and International Private Law*

gernde Rolle spielte. Sie hat also ihre geschichtliche Aufgabe verkannt, obwohl nach Ansicht des Verfassers ihre Lehre „den richtigen Sinn“ hatte, „daß das Objekt der Rechtswissenschaft durch den Historismus des Rechtes der gegebenen Zeitperiode im voraus bestimmt ist und daß diese bestimmende Rolle weder durch vernunftrechtliche Abstraktionen, noch durch Gebote des aufgeklärten Gesetzgebers übernommen werden können“ (109 N. 94; gemeint ist wohl „kann“; das ist aber nur ein kleiner Fehler in einer im übrigen vorzüglichen deutschen Übersetzung).

Auch in Ungarn bewirkte demnach die Rezeption der Hauptthesen der Historischen Rechtsschule zunächst ein Entgegenstemmen gegen den gesellschaftlichen Fortschritt, leistete aber dann in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts der Rechtsgeschichte einen bleibenden Dienst durch Förderung der Bearbeitung des ungarischen feudalen Privatrechts. Diese Ambivalenz der Wirkung einer historischen Methode der Rechtsgeschichte zeigt sich auch noch bei der Bestimmung von Standort und Aufgabe der heutigen ungarischen Rechtsgeschichte, die den Schlußpunkt der Darstellung bildet: Denn als Gegenwartsaufgabe der Rechtsgeschichte betrachtet der Verfasser in erster Linie die Herstellung einer modernen sozialistischen oder marxistischen „Rechtsentwicklungstypologie“. Auch dabei besteht, wie bei der Arbeit der Historischen Rechtsschule, die Gefahr eines Geschichtsfatalismus. Dem will Horváth aber dadurch vorbeugen, daß seine Typologie nicht nur die allgemeinen Züge herausarbeiten, sondern in der vergleichenden Analyse auch die historischen, nationalen und regionalen Besonderheiten betonen soll. Die ideologischen Implikationen dieses Programms für die ungarische Rechtsgeschichte sind nicht ohne weiteres ersichtlich, aber sicher von großer Bedeutung für eine spezifisch ungarische marxistische Theorie der Rechtsgeschichte.

Passau

Klaus Luig

*Losano, Mario G.*, I grandi sistemi giuridici, Introduzione ai diritti europei ed extraeuropei. (Die großen Rechtssysteme, Einführung in die europäischen und außereuropäischen Rechtsordnungen). Torino: Einaudi 1978. XXIII, 361 S.

Von den in der Einleitung genannten Ausgangspunkten des hier anzuzeigenden Buches verdienen es zwei, hervorgehoben zu werden. Zum einen richtet es sich auch an Nicht-Juristen; dieses Anliegen ist lebhaft zu begrüßen. Zum anderen ist es Dokument der Kritik Losanos, Ordinarius für Allgemeine Rechtstheorie in Mailand, an den herrschenden Strömungen seiner eigenen Disziplin; diese nehmen nach seiner Ansicht zu wenig oder gar nicht von der Rechtswirklichkeit Kenntnis, sondern beschäftigen sich vorwiegend mit ihrer eigenen systematischen Kohärenz und sind darüber hinaus in einem Maße eurozentriert, welches ihnen viele theoretische Einsichten unzugänglich macht. Die Nennung dieser beiden Ausgangspunkte beantwortet auch bereits zum Teil die sich aufdrängende Frage, welchen Platz die Schrift neben den modernen Klassikern europäischer Rechtsver-

gleichung (*David, Zweigert/Kötz*) einnimmt. Noch deutlicher ergibt sich die Antwort aus Anordnung und Überschrift der zehn Kapitel: I. Allgemeiner Teil und Begriffe, II. Das Privatrecht Kontinentaleuropas, III. Das öffentliche Recht Kontinentaleuropas, IV. Die Verbreitung des kodifizierten Rechts, V. Gewohnheitsrecht, VI. Das islamische Recht, VII. Das indische Recht, VIII. Die fernöstlichen Rechte, IX. Vom positiven Recht zur Rechtstheorie, X. Das positive Recht in der Gesellschaft der Zukunft.

Es liegt auf der Hand, daß eine auch nur die Proportionen des Buches richtig widerspiegelnde Berührung all dieser Teilbereiche im Rahmen einer Rezension nicht möglich ist; deshalb nur einige Stichworte. Eine wichtige Passage des *Zweiten Kapitels* offenbart die Schwierigkeiten, mit denen ein Autor notwendigerweise konfrontiert wird, der einen thematisch derartig weit gespannten Bogen auf engem Raum schlagen will: Der Abschnitt über das „moderne bürgerliche Recht“ (S. 36 ff.) gerät m. E. zu mager; die Vorstellung der liberalen Ideen von Vertragsfreiheit, Eigentum und Erbrecht als Motoren der wirtschaftlichen Entwicklung der Kodifikationsperiode ist unvollständig, wenn nicht gleichzeitig wenigstens einige kritische Worte zu den politischen und soziologischen Prämissen und zum heutigen Stand der reformerischen, rechtspolitischen Diskussion (Verbraucherschutz etc.) gesagt werden. Sehr viel farbiger und einsichtiger präsentiert sich dagegen der Abriss der Entstehungsgeschichte des Handels-, Gesellschafts- und Arbeitsrechts. Daß dem „Nationale Kodifikationen und multinationale Unternehmen“ überschriebenen Abschnitt (43) weniger als eine Seite gewidmet wird und dem Leser hier nicht einmal ein blasser Eindruck von den Argumenten vermittelt wird, die sich in dem andauernden Meinungsstreit über dieses Thema gegenüberstehen, geschweige denn die in diesen Kontext gehörenden Stichworte „Verhaltenskodices“, „Rechtsvereinheitlichung“ oder „Internationales Privatrecht“ erwähnt werden, enttäuscht etwas, zumal doch nach aller Erfahrung gerade dieser Komplex auch Nicht-Juristen fesselnd dargeboten werden kann.

Gäbe es eine deutsche Übersetzung des Buches, so wären insbesondere dem rechtshistorisch und staatsrechtlich interessierten Jurastudenten die Ausführungen und Vertiefungshinweise des *Dritten Kapitels* zur Lektüre zu empfehlen. Hier werden z. B. stereotype Behauptungen wie jene von der französischen Herkunft des Verwaltungsrechts durch interessante Hinweise auf die neapolitanische Renaissance römischer Verwaltungsrechtswissenschaft im frühen 13. Jahrhundert differenziert. Auch Losanos Bemerkungen zum heute vielerorts als problematisch empfundenen Verhältnis von Verfassungsrecht und Politik und zur Bedeutung der Abnahme des gesellschaftlichen Konsenses über das, was „Recht“ ist (61 ff.), verdienen es, hervorgehoben zu werden.

Das *Fünfte Kapitel*, dem Gewohnheitsrecht gewidmet, enthält einerseits die bisweilen etwas holzschnittartige, aber dennoch illustrative Darstellung des Common Law englischer Prägung, zum anderen einen Überblick über das afrikanische Gewohnheitsrecht. Letzterer läßt allerdings den Wunsch nach kritischer Bewertung kolonialer Einflüsse auf vorhandene Rechts-

strukturen, wie etwa der Einführung des europäischen Konzepts der Nichtehelichkeit in Westafrika, unerfüllt. Einen klaren Blick für mögliche zukünftige Schwerpunkte der Rechtsvergleichung und für den methodischen Wert der Konfrontation mit unbekanntem, „exotisch“ anmutenden Modellen offenbaren die Aufrisse des islamischen, des indischen und der fernöstlichen Rechte (Japan, China).

Im *Neunten Kapitel* zieht der Verfasser aus dem zuvor Dargestellten Schlüsse, die sowohl die rechtsvergleichende Arbeit selbst betreffen (so etwa der Hinweis auf die seines Erachtens gebotene Skepsis gegenüber der viel diskutierten „Wertung in der Rechtsvergleichung“, 278 f.), als auch die Bedeutung des Blicks über die Grenzen des eigenen Rechtskreises für die Rechtstheorie und Rechtsphilosophie hervorheben.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß sich der Band weniger neben die vorhandenen systematischen Studien der Rechtsvergleichung einreicht, sondern eher zu jenem Genre juristischer Literatur gehört, das im deutschsprachigen Raum „Einführung in die Rechtswissenschaft“ betitelte Werke umfaßt. Losanos Einführung ist jedoch rechtsvergleichend angelegt und erfüllt insoweit die Forderung, Rechtsvergleichung nicht als Disziplin zu betreiben, sondern sie als Methode einzusetzen. Losano setzt sie als didaktische Methode ein. Das Resultat ist erfreulich und macht die Lektüre auch für den bereits „Eingeführten“ zu einem Vergnügen.

Hamburg

Herbert Kronke

*Rheinstein, Max*, Gesammelte Schriften. Hrsg. von *Hans G. Leser*. Bd. I: Rechtstheorie und Soziologie, Rechtsvergleichung und Common Law (USA). XXIV, 506 S.; Bd. II: Kollisionsrecht, Familienrecht, Anhang und Bibliographie. IX, 471 S. Tübingen: Mohr (Siebeck) 1979.

Anzuzeigen ist die von *Hans G. Leser* besorgte und mit einer Einführung versehene zweibändige Sammlung der wichtigsten, nicht selbständig erschienenen Arbeiten von Max Rheinstein. Die Auswahl und Anordnung des Materials hat Rheinstein kurz vor seinem Tode noch selbst in allen Einzelheiten gutgeheißen. Der Wert der Sammlung liegt einmal darin, daß von den abgedruckten Arbeiten manche bisher nur an schwer zugänglicher Stelle veröffentlicht sind, andere – insbesondere Rezensionen – eigentlich nur dem Spezialisten bekannt waren. Andererseits gewinnt man dadurch, daß die abgedruckten Arbeiten verschiedenen thematischen Schwerpunkten zugeordnet sind, erst den richtigen Eindruck von der Vielfalt der Gesichtspunkte, unter denen Rheinstein sich im Laufe seines Lebens mit der Rechtstheorie, der Rechtsvergleichung, dem Kollisionsrecht und dem Familienrecht beschäftigt hat. Aus dem Abschnitt „Rechtstheorie und Soziologie“ ist besonders Rheinsteins Einführung in das von ihm und *Shils* übersetzte Werk *Max Webers* über „Wirtschaft und Gesellschaft“ hervorzuheben, aus dem Abschnitt über „Rechtsvergleichung und Common Law“ die – hier erstmals in der englischen Originalfassung veröffentlichte – umfangreiche und gründliche Abhandlung über „Common Law and Equity in U.S.A.“